

175.252

**Verordnung über die Verfahrenskosten und die
Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen vor
Verwaltungsgericht
(Änderung)**

(vom 21. März 1990)

Das Verwaltungsgericht,

gestützt auf § 40 Abs. 1 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom
24. Mai 1959/13. Juni 1976,

beschliesst:

I. Die Verordnung über die Verfahrenskosten und die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen vor Verwaltungsgericht vom 18. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 1. Zu den Verfahrenskosten gehören

- a) unverändert
- b) die Zustellungskosten, bestehend aus einer Portopauschale von Fr. 10 für jede am Verfahren beteiligte Partei und den Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und amtlicher Zustellungen
- c) und d) unverändert.

§ 2. Absatz 1: Zeugen erhalten eine Entschädigung von Fr. 30 für die Stunde.

Absätze 2-4 unverändert.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 21. März 1990

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:
Dietsch	Keiser